



Verbandsinfo 01-2012

Liebe Vorsitzende und Präsidenten der Mitgliedsvereine,

ein aktuelles Thema um die Person des Bundespräsidenten und die öffentliche Diskussion darüber veranlasst uns dazu darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu der allgemeinen Freiheit der Meinungsäußerung im Rahmen von karnevalistischen Beiträgen bei der Person des Bundespräsidenten besondere Maßstäbe anzulegen sind, die auch in strafrechtlicher Hinsicht konkretisiert sind.

Wir geben nachstehend einen Auszug aus Wikipedia zur Kenntnis, der die Besonderheit deutlich macht.

Im Interesse der Aktiven in den Vereinen und der Vereinsführungen bitte wir um Beachtung dieses Hinweises, da das Thema bei Büttensprecheren bzw. bei Darstellungen im Rahmen von Umzügen ganz sicher bei einem Teil der Mitgliedsvereine aufgegriffen wird.

Im übrigen wünschen wir allen eine erfolgreiche und fröhliche Session 2012.

Mit karnevalistischen Grüßen

Das Präsidium

Auszug aus Wikipedia:

Verunglimpfung des Bundespräsidenten

Die **Verunglimpfung des Bundespräsidenten** in Deutschland ist in [§ 90 StGB](#) unter dem Titel [Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates](#) unter Strafe gestellt. Damit soll das Amt des Staatsoberhauptes ebenso geschützt werden wie die Person, die es jeweils bekleidet.

Geschützt sind der [Bundespräsident](#) selbst, auch wenn er privat angegriffen wird, das Amt des Bundespräsidenten und daher auch der Vertreter im Amt ([Bundesratspräsident](#)), solange er die Befugnisse des Bundespräsidenten ausübt.

Tathandlung ist die [Verunglimpfung](#). Darunter wird eine besonders schwere Form der Ehrkränkung ([Beleidigung](#)) verstanden, gemessen an Form, Inhalt, Begleitumständen oder Beweggründen. Die Handlung kann öffentlich (insbesondere also an einen unbestimmten Personenkreis), in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften geschehen. Den Schriften sind modernere Medien wie Ton- und Bildspeicher nach [§ 11](#) Abs. 3 StGB gleichgesetzt.

Die Tat kann mit einer [Freiheitsstrafe](#) von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft werden. Das Gericht kann in minderschweren Fällen die Strafe mildern. Eine Verunglimpfung des Bundespräsidenten kann strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn der Bundespräsident die Strafverfolgungsbehörden dazu ermächtigt. Für die Taten nach der Vorschrift sind die Staatsschutzkammern bei den [Landgerichten](#) nach [§ 74a](#) GVG zuständig.